

§ 44 Englisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse in Latein oder in einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.
2. Nachweis von
 - a) mindestens 7 Leistungspunkten im Teilgebiet Literaturwissenschaft,
 - b) mindestens 8 Leistungspunkten im Teilgebiet Sprachwissenschaft,
 - c) mindestens 22 Leistungspunkten im Teilgebiet Sprachpraxis,
 - d) mindestens 8 Leistungspunkten im Teilgebiet Landeskunde/Kulturwissenschaft,
 - e) mindestens 10 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse
 - a) Literaturwissenschaft,
 - b) Sprachwissenschaft,
 - c) Sprachpraxis
 - d) Landeskunde und Kulturwissenschaft.
2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere:
 - a) Vertrautheit mit Sprachlerntheorien und den individuellen Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Kenntnis der Theorie und der Methodik des kommunikativen Englischunterrichts,
 - c) Vertrautheit mit den Theorien und Zielen des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) Überblick über Ziele und Verfahren der Textarbeit im Hinblick auf interkulturelle, literarische und sprachliche Bildungsziele.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
im Gebiet Literaturwissenschaft werden drei Themen zur Wahl gestellt;
 - b) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

aa) Textproduktion in englischer Sprache,

bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;

für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik in deutscher Sprache
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt; jedes Thema gehört schwerpunktmäßig einem der in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Bereiche an.

2. Mündliche Prüfung

Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft

(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Englisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb vierfach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 3 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 8); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.

(5) Nichtbestehen der Prüfung¹Die Prüfung ist, unbeschadet des § 31, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde.²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.